



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

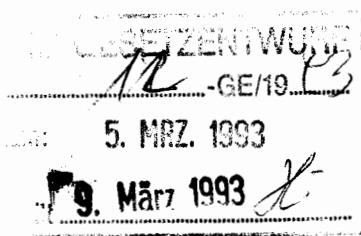
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 451-01/93

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Agrarverfahrensgesetz 1950;  
Stellungnahme  
Schr. d. BKA vom 8. Feber 1993.  
GZ 600 982/0-V/2/92



In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

2. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
A. Fiedler



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ZI 451-01/93

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Agrarverfahrensgesetz 1950;  
Stellungnahme

Schr. d. BKA vom 8. Feber 1993.  
GZ 600 982/0-V/2/92

Der Rechnungshof nimmt zu der im Gegenstand angeführten Novelle wie folgt Stellung:

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein BG oder einer VO von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da die Begutachtungsunterlagen keine diesbezüglichen Angaben enthalten, ist der Rechnungshof nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen.

Die vom BKA zwecks Erstellung des Vorblattes für die Zuleitung der Regierungsvorlage an den NR vom BMLF verlangten Angaben über die mit dem Vollzug der vorliegenden Novelle verbundenen Kosten, hätten daher bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgelegt werden müssen.

RECHNUNGSHOF, ZI 451-01/93

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

2. März 1993

Der Präsident:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Hack*

Fiedler